

2019/J XXI.GP
Eingelangt am: 01 03 2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde
an den Bundeskanzler
betreffend unentgeltlichen Zugang zum Rechtsinformationssystem(RIS)

Entsprechend dem Entwurf des Bundeskanzleramtes für ein „Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzbuch 1996 geändert wird“, soll in Form eines neu hinzukommenden §7 Abs. 3 der Bundeskanzler per Verordnung ein Entgelt für Datenabfrage festsetzen können. Dies ist als Beitrag zu den Betriebskosten gedacht.

Derzeit stellt der unentgeltliche Zugang zum RIS eine erhebliche Erleichterung diverser Tätigkeiten auch für die Gebietskörperschaften selbst, aber vor allem für die Bürgerinnen und Bürger dar. Dies entspricht der Konzeption eines bürgerinnennahen Staats, der Transparenz und allgemeine Verfügbarkeit von Rechtsinformationen als demokratische Grundprinzipien verfolgt. Die beabsichtigte Änderung widerspricht in eklatanter Form der durch neue Technologien ermöglichter begrüßenswerten Entwicklung und würde zudem zu einer Zunahme im Verwaltungsaufwand führen. Ebenfalls entspricht der ungehinderte Zugang der BürgerInnen zu Informationen internationalen Übereinkommen sowie der Politik der EU. Die immer komplexer werdende und immer öfter der Beurteilung der Höchstgerichte unterworfenen Rechtslage macht zudem den unbürokratischen Zugang zu entsprechenden Informationen für immer breitere Kreise immer wichtiger.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie hoch sind die derzeitigen Betriebskosten des RIS?
2. Welche Informationen über NutzerInnenzahlen und NutzerInnenverhalten im Hinblick auf die Nutzungsdauer und -häufigkeit liegen Ihnen vor?
3. Ab wann beabsichtigen Sie, das RIS für BenutzerInnen kostenpflichtig zu machen?
4. Welche Beitragshöhe gedenken Sie in Zukunft einzuhoben und nach welcher Systematik (zeitbezogen, nutzerInnenbezogen, ...> gedenken Sie diese zu bemessen?

5. Welche Einnahmen erwarten Sie sich dadurch?
6. Welche Untersuchungen zu Änderungen des Nutzerinnenverhaltens des RIS im Falle einer Kostenpflichtigkeit wurden von Ihnen veranlasst bzw. liegen Ihnen vor und welche sonstigen Informationen zu dieser Frage sind Ihnen bekannt?
7. Welche Kosten würden aus einer Kostenpflichtigkeit jeweils den Dienststellen der öffentlichen Verwaltung auf Bundes -, Landes - und Gemeindeebene und den Universitäten erwachsen?
8. Wie rechtfertigen Sie aus demokratiepolitischer Sicht die Einhebung von Benützungsentgelten?
9. Wäre die Einhebung von Entgelten für die Abfrage der im RIS enthaltenen Informationen mit einschlägigen Regelungen der EU und auf darüberliegenden Ebenen im Einklang? Wir ersuchen um Anführung dieser Regelungen und um Begründung im einzelnen.
10. Warum wurden nicht bereits bei Einführung des RIS Entgelte eingehoben?
11. In welchen europäischen Ländern ist der Zugang zu einem Rechtsinformationssystem mit Beiträgen verbunden und wie hoch sind diese?
12. Wie begründen Sie, dass Vorblatt und Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf keinerlei Ausführungen zu dieser beabsichtigten Ergänzung von §7 des bisherigen Gesetzestextes enthalten?
13. Ist die Aussage im Vorblatt, dass die Gesetzesänderung „keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen“ hätte, mit den Folgen dieser geplanten gravierenden Änderung in Übereinstimmung zu bringen?